

Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Klassische Archäologie-

Vom 21. April 1989

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuss

Für die Zwischenprüfung im Fach Klassische Archäologie ist der Prüfungsausschuss Altertumswissenschaften der Philosophischen Fakultät zuständig.

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden im Hauptfach, außerdem von den Studierenden im Nebenfach, welche die Orientierungsprüfung nicht in ihrem anderen Nebenfach ablegen, eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an dem Proseminar "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten". Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 60 Minuten Dauer sowie eine selbständig unter Prüfungsbedingungen anzufertigende Hausarbeit, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (3) Die Orientierungsprüfung gilt als vorgezogener Teil der Zwischenprüfung.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gem. § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

Hauptfach:

- Einführungskurs Klassische Archäologie (mit Klausuren)
- Proseminar "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" (entspricht der Orientierungsprüfung und entfällt bei Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gemäß § 3 Abs. 1)
- ein weiteres Proseminar
- eine praktische Übung zum Vermessen, Zeichnen, Bestimmen antiker Scherbenproben und anderer antiker Originale. Ausnahmen können zugelassen werden, sofern keine Möglichkeit zur Teilnahme bestanden hat; in diesem Falle ist die erfolgreiche Teilnahme an einem weiteren Proseminar nachzuweisen.

Von den gewählten Seminaren muss je eines aus dem Bereich der griechischen und der römischen Archäologie stammen.

Nebenfach:

- Einführungskurs Klassische Archäologie (mit Klausuren)
- Proseminar "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" (entspricht der Orientierungsprüfung und entfällt bei Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gemäß § 3 Abs. 1)
- ein weiteres Proseminar

Von den gewählten Seminaren muss je eines aus dem Bereich der griechischen (einschließlich der minoisch-mykenischen) und der römischen (einschließlich der etruskischen und provinzialrömischen) Archäologie stammen.

- (2) Studierende im Haupt- und Nebenfach haben an einer Studienberatung teilzunehmen, die grundsätzlich im Anschluss an die Klausur zur Lehrveranstaltung "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" stattfinden soll. Der Nachweis muß spätestens beim punktuellen Teil der Zwischenprüfung vorliegen.

- (3) Folgende Sprachkenntnisse sind nachzuweisen:

- a) Hauptfach: Latinum und Graecum oder gleichwertige Zeug-

nisse

Nebenfach: Latinum oder ein gleichwertiges Zeugnis

- b) Kenntnisse in Englisch sowie in einer der drei folgenden Sprachen:

Italienisch, Französisch, Neugriechisch (nachzuweisen durch entsprechende Zeugnisse oder durch Referate).

§ 5 Art der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung im Fach Klassische Archäologie wird als Kombination aus studienbegleitender und punktueller Prüfung durchgeführt.
- (2) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:
 - a) Vorlage von benoteten Scheinen, die die erfolgreiche Teilnahme an den in § 4 genannten Seminaren nachweisen.
 - b) Eine mündliche Prüfung aus dem Gebiet der Klassischen Archäologie, deren Dauer im Hauptfach etwa 60, im Nebenfach etwa 30 Minuten beträgt.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

Für die Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 2 gelten folgende Anforderungen:

§ 5 Abs. 2 b:

In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die allgemeinen Grundlagen des Faches in ausreichender Breite erarbeitet hat, so daß ein Weiterstudium mit dem Ziel eines erfolgreichen Studienabschlusses sinnvoll erscheint. Insbesondere dient die mündliche Zwischenprüfung dem Nachweis folgender Kenntnisse und Fähigkeiten:

Hauptfach:

- a) Kenntnis der wichtigsten methodischen Grundlagen des Faches und Vertrautheit mit seinen bibliographischen Hilfsmitteln
- b) Fähigkeit zum visuellen Erfassen, Beschreiben und vergleichen-

06-04-1	29.09.2003	03-4
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

den Bestimmen archäologischer Denkmäler

- c) Grundkenntnisse in archäologischer Denkmälerkunde (Denkmäler der Hauptgattungen; wichtigste Grabungsplätze; erster Überblick über die Epochen der griechischen und römischen Kunst und Kultur)
- d) besondere Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit zu methodischer Arbeit und zu vergleichendem Sehen sind an zwei nicht zu eng begrenzten und nicht zu nah benachbarten Teilgebieten des Faches nachzuweisen, wobei ein ausreichendes Maß an Eigenstudium erkennbar sein muß. Die Wahl dieser Gebiete trifft der Kandidat im Einvernehmen mit den Prüfenden.

Nebenfach:

- a) wie Hauptfach
- b) wie Hauptfach
- c) wie Hauptfach
- d) wie Hauptfach; jedoch ist selbständiges Eigenstudium nicht in demselben Maß wie im Hauptfach erforderlich.

§ 7 Bestehen der Prüfung, Gewichtung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn über den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in § 4 genannten Seminaren hinaus auch die mündliche Prüfung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Für die Festlegung der Gesamtnote werden der (nicht auf oder abgerundete) Durchschnitt aus den Noten der vorgelegten Scheine und die Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1 gewertet.

§ 8 Inkrafttreten

Der vorstehende Besondere Teil der Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" in Kraft. Gleichzeitig tritt der Besondere Teil der Zwischenprüfungsordnung vom 13. März 1980 (K.u.U. 1980, S.592) außer Kraft.

=====

06-04-1

29.09.2003

03-5

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 10. Juli 1989, S. 224, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 462), am 20. März 2002 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. März 2002, S. 105) und am 29. September 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2003, S. 639).